



**Statuten der Partei**  
**Team HC Strache - Allianz für Österreich**

In der Fassung vom 14.5.2020

# Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz der Partei
2. Zweck und Grundsätze der Partei
3. Mitgliedschaft
4. Organe der Partei
5. Das Präsidium
6. Der Vorstand
7. Die Bundesleitung
8. Die Bundesversammlung
9. Regional - und Landesorganisationen (Regional - und Landesteam)
10. Finanzierung
11. Die Rechnungsprüfer
12. Das Schiedsgericht
13. Auflösung der Partei

## **Statuten der politischen Partei / Bürgerbewegung**

### **Team HC Strache - Allianz für Österreich**

Das vorliegende Statut ersetzt das „Gründerstatut der politischen Partei DAÖ – Die Allianz für Österreich“ beschlossen bei der Gründerversammlung am 12. Dezember 2019.

Dieses Statut ist eine Weiterentwicklung der „DAÖ - Die Allianz für Österreich“ zur neuen Bürgerbewegung „Team HC Strache – Allianz für Österreich“.

Die neue Bürgerbewegung übernimmt die bisherigen DAÖ-Strukturen und wird diese ausbauen und weiterentwickeln. Darüber hinaus sind das Präsidium und der Vorstand dazu angehalten, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, deren Aufgabe es ist, ein umfassenderes Statut bzw. eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und damit eine umfassende und umfängliche Willensbildung in der Partei zu gewährleisten.

#### **1. Name und Sitz der Partei**

1.1. Die Partei führt den Namen „Team HC Strache - Allianz für Österreich“.

Die Kurzbezeichnung lautet „HC“.

Weitere Kurzbezeichnungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung festgelegt.

1.2. Die Partei hat ihren Sitz in Wien.

1.3. Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf Österreich und Europa.

## **2. Zweck und Grundsätze der Partei**

„Team HC Strache – Allianz für Österreich“ ist eine dauernd organisierte Verbindung freier Bürger, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt, insbesondere auch durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.

Dabei versteht sich das „Team HC Strache – Allianz für Österreich“ primär als Bürgerbewegung, die sich der Struktur einer durch Funktionäre definierten Partei nur soweit verpflichtet fühlt, als dies der Rechtsrahmen (Parteiengesetz) gebietet oder sonst organisatorisch erforderlich ist.

„Team HC Strache – Allianz für Österreich“ fühlt sich den Idealen der Aufklärung und der Freiheitsbewegung von 1848 sowie deren erkämpften bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten verpflichtet. Daher verteidigt und vertritt die Bewegung die fundamentalen Werte Freiheit, Kameradschaft, Zusammenhalt, Grundsatztreue und Menschlichkeit. Auf dieser Wertebasis gibt sich das „Team HC Strache – Allianz für Österreich“ ein Programm für die Gestaltung der Zukunft Österreichs, dem sich jeder diesen Werten verpflichtete Bürger anschließen kann.

Auf dieser Grundlage bekennt sich das „Team HC Strache – Allianz für Österreich“ ausdrücklich zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, weswegen sämtliche hier verwendeten Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

## **3. Mitgliedschaft**

### 3.1. Ordentliches Mitglied

- 3.1.1. Parteimitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Grundsätzen der Partei identifiziert und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 3.1.2. Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Präsidium auf der Grundlage eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeansuchens. Das Präsidium kann die Aufnahme von neuen Mitgliedern auch an den Vorstand delegieren.
- 3.1.3. Parteimitglieder dürfen nicht auch Parteimitglied einer anderen österreichischen Partei sein.
- 3.1.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss, Streichung oder Beitritt zu einer anderen Partei.

### 3.2. Unterstützende Mitglieder

- 3.2.1. Unterstützende Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele der Partei durch Geld- oder Sachzuwendungen fördern wollen.
- 3.2.2. Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern obliegt dem Präsidium und dem Vorstand.
- 3.2.3. Die Regelungen des Punktes 3.1.2. und 3.1.3. gelten sinngemäß.

### 3.3. Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- 3.3.1. Sämtliche Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen und Ziele der Partei fördern.
- 3.3.2. Sämtliche Mitglieder haben das Ansehen der Partei zu wahren und den Zusammenhalt in der Partei zu stärken.

### 3.4. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 3.4.1. Ordentliche Mitglieder sind innerhalb der Partei aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 3.4.2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, einen vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

### 3.5. Ausschluss von Mitgliedern

- 3.5.1. Mitglieder können vom Präsidium und vom Vorstand suspendiert bzw. ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen oder Ziele der Partei verstoßen oder sofort, bei Gefahr in Verzug, durch den Obmann.
- 3.5.2. Der Beitritt zu einer anderen Partei rechtfertigt jedenfalls den sofortigen Ausschluss.
- 3.5.3. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen Beschwerde vor dem Schiedsgericht erhoben werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Mitgliedschaft suspendiert.

## 4. **Organe der Partei**

Organe der Partei sind: das Präsidium, der Vorstand, die Bundesleitung und die Bundesversammlung.

## 5. **Das Präsidium**

- 5.1. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern, einem Obmann und einem Stellvertreter. Bei der ersten ordentlichen Bundesversammlung können drei weitere Stellvertreter gewählt werden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsbeschluss, wobei bei Stimmgleichstand der Obmann ein Dirimierungsrecht hat. Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 5.2. Der Obmann wird direkt durch die Bundesversammlung für drei Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden durch Beschluss der Bundesleitung für drei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 5.3. Das Präsidium kann jederzeit ein Beratungsgremium einsetzen, das den Vorstand in bestimmten Angelegenheiten ohne Stimmrecht berät.
- 5.4. Das Präsidium kann einzelne ihm mit Statut übertragene Aufgaben auch an den Vorstand delegieren, wobei diesfalls der Vorstand dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden ist.

- 5.5. Der Obmann vertritt die Partei nach außen und leitet ihre Geschäfte.
- 5.6. Der Obmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der Partei vereinten Personen zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu gewährleisten.
- 5.7. Der Obmann kann zu seiner Unterstützung in politischen Belangen zwei Generalsekretäre, und zu seiner Unterstützung in administrativen Belangen einen Parteimanager bzw. Bundesgeschäftsführer, bestellen und diese jederzeit wieder abberufen.
- 5.8. Der Obmann übt das Nominierungsrecht für alle Beteiligten an Regierungen aus und trifft die entsprechenden Entscheidungen in Personalfragen. Der Obmann ist Zustellungsbevollmächtigter und erstellt die Kandidatenlisten für sämtliche Wahlen in Beratung mit dem Vorstand und den jeweiligen Regional- bzw. Landesorganisationen

## **6. Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Präsidium, den ausgewiesenen Gründungsmitgliedern, den Generalsekretären, dem Parteimanager/Bundesgeschäftsführer. Bei der ersten ordentlichen Bundesversammlung können drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Obmann kann zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren. Die zukünftige Geschäftsordnung regelt die Wahl des Vorstands und weiterer Vorstandsmitglieder mittels Wahlzahl durch die Bundesversammlung.
- 6.2. Der Vorstand sichert, gemeinsam mit dem Präsidium, die Gesamtorganisation der Partei, die aktuelle Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Der Vorstand bewertet dabei die Vorschläge der Bundesleitung und sichert deren Behandlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 6.3. Die Finanzgebarung der Partei hat der Obmann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu besorgen. Der Vorstand kann jedoch entscheiden, die Finanzgebarung einem Finanzreferenten zu übertragen, der gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied diese Gebarung innehat.
- 6.4. Dem Vorstand obliegt es, für die Organe vorläufige Geschäftsordnungen zu beschließen, die jedenfalls bis zu den konstituierenden Sitzungen der Organe gültig sind.

## **7. Die Bundesleitung**

- 7.1. Die Bundesleitung besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand, den Regional- und Landessprechern, den Abgeordneten, allfälligen Amtsträgern, den Generalsekretären, dem Parteimanager/Bundesgeschäftsführer sowie den von der Bundesversammlung gewählten Personen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an der Bundesleitung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7.2. Die Bundesleitung tagt mindestens einmal jährlich in der letzten Novemberwoche des Jahres. Sie wird vom Obmann zwei Wochen vor ihrem Termin einberufen. Dieser Einberufung hat eine Tagsatzung angeschlossen zu werden. Unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Einberufungsfrist, kann der Obmann jederzeit in die Bundesleitung einberufen.
- 7.3. Sämtliche Mitglieder der Bundesleitung können Anträge zur Abstimmung bringen.
- 7.4. Die Bundesleitung kann mit Beschluss weitere Mitglieder ohne oder mit Stimmrecht kooptieren, diesfalls jedoch nur für eine bestimmte Funktionsdauer bis zur nächsten Bundesversammlung. Die Funktionsdauer endet jedenfalls mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Partei.
- 7.5. Die Bundesleitung entscheidet grundsätzlich weisungsfrei. Beschlüsse der Bundesversammlung sind zur Abstimmung zu bringen. Grundsatzbeschlüsse der Bundesversammlung können von der Bundesleitung nur mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen verworfen werden. Diesfalls ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen, bei der die Gründe für diese Entscheidung zwingend vorzutragen sind.

## **8. Die Bundesversammlung**

- 8.1. Die Bundesversammlung ist das interne Willensbildungsorgan der Partei. Mit ihren Beschlüssen gibt sie die wesentlichen Richtungsentscheidungen für die politischen Inhalte und Ziele der Partei vor. Weiters wählt die Bundesversammlung den Obmann, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts.
- 8.2. Die Bundesversammlung ist alle drei Jahre vom Obmann einzuberufen, wobei sämtliche ordentliche Mitglieder bzw. sämtliche Delegierte laut Geschäftsordnung einzuladen sind. Die Einladung zur Bundesversammlung hat vom Obmann sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen, damit sämtliche ordentliche Mitglieder bzw. Delegierte vier Wochen Zeit haben Beschlussfassungsanträge einzubringen, die an eine vom Obmann eingesetzte Antragskommission zu richten sind. Anträge sind so einzubringen, dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Bundesversammlung bei der Antragskommission einlangen. Die Antragsprüfungskommission hat die Aufgabe die Anträge zu prüfen. Die Einberufung der Bundesversammlung kann per E-Mail oder per Post erfolgen.
- 8.3. Wahlvorschläge können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder der Bundesleitung unterstützt werden.
- 8.4. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- 8.5. Die Bundesversammlung wählt den Obmann, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts und fasst die für die politische Willensbildung innerhalb der Partei notwendigen Beschlüsse.
- 8.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 8.7. Initiativanträge sind grundsätzlich möglich, diesfalls muss der Antrag jedoch von drei Mitgliedern der Bundesleitung unterstützt werden.
- 8.8. Beschlüsse der Bundesversammlung sind, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Wahl des Obmannes, der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter, der Bundesleitung zur Behandlung und weiteren Umsetzung vorzulegen. Diese Beschlüsse werden als Vorschläge endgültig vom Präsidium und Vorstand bewertet und entschieden.
- 8.9. Der Bundesversammlung ist zwingend ein Tätigkeitsbericht der sonstigen Parteiorgane vorzutragen und von ihr ist die Genehmigung des Rechnungsabschlusses einzuholen. Eine Entlastung wird durch die Bundesversammlung erteilt.
- 8.10. Die Bundesversammlung wählt aus ihrem Kreis drei Personen, die in die Bundesleitung entsandt werden. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder bzw. Delegierte.
- 8.11. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder bzw. der Delegierten und Zustimmung von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt ist, hat der Obmann eine neue Bundesversammlung einzuberufen, bei der die Auflösung abermals zur Abstimmung kommt, wobei diesfalls das Anwesenheitsquorum für die Beschlussfassung entfällt.
- 8.12. Eine außerordentliche Bundesversammlung kann vom Obmann oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Frist gemäß Punkt 8.2. kann diesfalls auf zwei Wochen verkürzt werden.

## **9. Regional- und Landesorganisationen (Regional- und Landesteams)**

- 9.1. Das Präsidium kann nach Maßgabe eines festzulegenden Organisationsstatutes für die einzelnen territorialen Ebenen (Ort, Bezirk, Wahlkreis, Bundesland) regionale Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einrichten. Eine eigene Rechtspersönlichkeit für Regional- und Landesorganisationen ist statuarisch ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft (Punkt 3.) ist nur zur Partei, nicht jedoch zu einer regionalen Organisation bzw. zu einer Landesorganisation der Partei möglich. Das Präsidium kann für Regionalorganisationen Regional- und Landessprecher bestellen und einsetzen, die dem Präsidium und dem Vorstand weisungsgebunden sind. Regional- und Landessprecher können jederzeit vom Präsidium in Absprache mit dem Vorstand abberufen werden.
- 9.2. Die Regional- und Landesorganisationen stehen unter der Leitung des Präsidiums und des Vorstands der Partei. Das Präsidium kann mit Beschluss einzelnen Mitgliedern Funktionen zuweisen, die im festzulegenden Organisationsstatut geregelt werden.
- 9.3. Regional- und Landesorganisationen tragen den Namen der Partei und einen Verweis auf die jeweilige Region bzw. das Bundesland.



- 9.4. Die Regional- und Landesorganisationen sind in ihrem Wirkungskreis eigenverantwortlich, haben jedoch die politische Agenda, die Zielrichtungen und politischen Vorgaben der Partei zu befolgen. Kampagnen und politische Aktionen haben dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt zu werden, wobei das Präsidium die Genehmigung auch den Regional- oder Landessprechern oder einem Funktionsträger (Punkt 6.1.) übertragen kann.
- 9.5. Regional- und Landesorganisationen haben kein eigenes Budget, die Verwaltung und Zurverfügungstellung von notwendigen finanziellen Mitteln erfolgt durch das Präsidium, das diese Aufgabe einem Finanzreferenten übertragen kann.
- 9.6. Soweit dies für Wahlen erforderlich ist, haben die Regional- und Landesorganisationen die Wahl-Richtlinien der Partei zu befolgen. Regionale und länderpolitische Themensetzungen haben nach Möglichkeit rechtzeitig vor Wahlen an das Präsidium und den Vorstand herangetragen zu werden.

## **10. Finanzierung**

Die zur Organisation der Partei und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht: Mitgliedsbeiträge, Leihgaben, Aktionen, Spenden, Erbschaften, Mittel der öffentlichen Hand, Sachspenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, Besteuerung von Mandataren, sonstige Zuwendungen.

## **11. Die Rechnungsprüfer**

- 11.1. Die Bundesversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Gebarung der Partei und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Hierüber haben sie der Bundesversammlung zu berichten.
- 11.3. Die Rechnungsprüfer sind weisungsfrei. Den Rechnungsprüfern ist es untersagt, gleichzeitig auch dem Vorstand anzugehören.

## **12. Das Schiedsgericht**

- 12.1. Das Schiedsgericht dient zur Schlichtung parteiinterner Streitigkeiten.
- 12.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Bundesversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Bis zu einer ordentlichen Bundesversammlung werden sie vom Präsidium bestimmt.
- 12.3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig auch dem Vorstand angehören.

### **13. Auflösung der Partei**

- 13.1. Die Partei kann durch Beschluss der Bundesversammlung aufgelöst werden.
- 13.2. Die Liquidation erfolgt durch das ehemalige Präsidium und den ehemaligen Vorstand.
- 13.3. Bei Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem vierköpfigen Treuhänderausschuss verwaltet, dieser setzt sich aus den 3 Gründungsmitgliedern Karl Baron, Dietrich Kops, Klaus Handler und dem Obmann Heinz-Christian Strache zusammen. Im Falle des Ablebens eines Treuhänderausschussmitglieds bestimmen die verbliebenen Mitglieder des Ausschusses eine weitere Person. Der Treuhänderausschuss hat eine Bildungs- und Demokratiewerkstätte einzurichten. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Tag der Beschlussfassung: 14. Mai 2020

**Ergeht an**

**Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien**

Änderung Statuten und Parteiname

Die Allianz für Österreich gibt bekannt, am außerordentlichen Parteitag vom 14. Mai 2020 ihre Statuten geändert zu haben, wobei dabei auch der Parteiname auf

Team HC Strache - Allianz für Österreich (HC)  
geändert wurde.

Es wird um Kenntnisnahme ersucht.

---

Heinz-Christian Strache, geb. 12.06.1969

Obmann

*Der Obmann ist bis auf weiteres Zustellungsbevollmächtigter*

---

Karl Baron, geb. 21.04.1962

Vormaliger Obmann DAÖ und nunmehriger Obmann-Stellvertreter